

## **Nutzungsordnung der Gemeinde Augustdorf für den Grillplatz am Schlingsbruch**

1. Die Anlage des Grillplatzes dient neben der Zubereitung und dem Verzehr von Grillgerichten der Geselligkeit, Freizeitgestaltung und der Erholung. Dem Schutz der Anlage und der Bewahrung der Umgebung gilt daher besonderem Interesse.
2. Die Vergabe der Einrichtung obliegt dem FC Augustdorf e.V.
3. Die Vergabe wird nur an Personen über 18 Jahre erteilt. Die verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass sie während der Nutzung des Grillplatzes ständig über Handy vom Beauftragten des FC Augustdorf e.V. erreichbar ist.
4. Fahrzeuge dürfen das Gelände des Grillplatzes grundsätzlich nicht befahren. Die Zufahrt ist max. zwei Versorgungsfahrzeugen gestattet. Die Schranke auf dem Zufahrtsweg ist ständig verschlossen zu halten. Den Gästen steht ausreichender Parkraum vor der Schranke zur Verfügung.
5. Die angrenzenden Sportanlagen sind von der Mitbenutzung ausgeschlossen.
6. Das Feuermachen ist nur an den vorhandenen Feuerstellen gestattet. Dabei ist sicherzustellen, dass beim Verlassen des Grillplatzes das Feuer vollständig gelöscht ist. Die Feuerstelle und der Grill sind nach der Benutzung zu reinigen. Die Asche ist zu entfernen.
7. Bei anhaltender Trockenheit ist die Benutzung der Feuerstelle nicht gestattet.
8. Abfälle sind in Müllsäcken einzusammeln und zu beseitigen. Die Müllsäcke können bei Bedarf im Rathaus der Gemeinde Augustdorf an der Information erworben werden.
9. Der Stromkasten an der Schutzhütte ist nach Gebrauch wieder zu verschließen.
10. Das Wasser muss im linken Schaltschrank hinter dem Sanitärgebäude an- und nach der Nutzung wieder abgedreht werden. Der Wasserverbrauch ist auf ein Minimum zu beschränken.
11. Die Toiletten sind nach der Benutzung gründlich zu reinigen.
12. Die vorhandenen Tische und Bänke sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen werden die Kosten für eine Instandsetzung in Rechnung gestellt.
13. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen bis 22:00 Uhr nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht belästigt werden. Ab 22:00 Uhr dürfen diese nicht mehr benutzt werden. Das Ordnungsamt der Gemeinde Augustdorf kann auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen erteilen.
14. Das Übernachten auf dem Gelände des Grillplatzes ist nicht erlaubt.
15. Alle Veranstaltungen werden der Gemeinde Augustdorf angezeigt. Nicht zulässig sind Veranstaltungen auf dem Grillplatz mit einer Teilnehmer- oder Besucherzahl von mehr als 450 Personen. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn der Veranstalter mindestens 3 Wochen zuvor beim Ordnungsamt der Gemeinde Augustdorf eine Ausnahmegenehmigung unter Vorlage eines Konzeptes seiner Veranstaltung beantragt. Werden bei Veranstaltungen auf dem Gelände Getränke oder Speisen gegen Entgelt herausgegeben, hat der Veranstalter beim Ordnungsamt eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz zu beantragen.
16. Wird gegen die Nutzungsordnung verstoßen, ist der FC Augustdorf e.V. berechtigt, die betreffenden Personen von der Nutzung auszuschließen.
17. Die verantwortliche Person hat vor der Erteilung zur Nutzung des Grillplatzes diese Nutzungsordnung durch Unterschrift anzuerkennen.
18. Die Nutzungsgebühren sind vor der Inanspruchnahme des Grillplatzes zu entrichten.